

Fragen und Antworten zur Verwendung von Referenzverleihmitteln

Sie sind Verleiher eines Films, der erfolgreich im Kino gelaufen ist?

Für ein neues Vorhaben können Sie eventuell von der FFA finanzielle Unterstützung erhalten. Die folgenden Antworten auf die wichtigsten Fragen sollen Ihnen einen ersten Überblick verschaffen.

Was ist grundsätzlich zu beachten?

Nach Erhalt des Zuerkennungsbescheides (s. FAQ zur Zuerkennung Referenzförderung Verleih) kann auf der zweiten Stufe die Auszahlung der Fördermittel für die Auswertung eines neuen Films beantragt werden.

Wie lange können Sie Ihre Referenzmittel verwenden?

Die zuerkannten Referenzmittel sind innerhalb von drei Jahren nach Erlass des jeweiligen Zuwendungsbescheides zu verwenden (§ 4 der Richtlinie D.12). Maßgeblich ist das Datum des jeweiligen Bescheides. Werden die Gelder nicht innerhalb der drei Jahre verwendet, verfallen sie automatisch.

Für welche Maßnahmen können die Referenzmittel verwendet werden?

Die Zuschüsse können verwendet werden:

- zur Abdeckung von Verleihvorkosten
- zur Finanzierung von Garantiezahlungen für den Erwerb von Auswertungsrechten an nach diesem Gesetz geförderten Filmen
- für außergewöhnliche und beispielhafte Werbemaßnahmen
- für besonderen Aufwand beim Absatz von Kinderfilmen
- für Maßnahmen zur Erweiterung bestehender und Erschließung neuer Absatzmärkte
- für Maßnahmen der vertraglich vereinbarten Zusammenarbeit, die darauf gerichtet sind, den Absatz zu verbessern
- für eine nicht nur kurzfristige Aufstockung des Eigenkapitals (Sehen Sie hierzu die Erläuterungen ab Seite 4)

Eine detaillierte Übersicht der anerkehbaren Verleihvorkosten ist in der Richtlinie D.12 zu finden.

Wie können die Förderungshilfen beantragt werden und wie erfolgt die Auszahlung?

Nach Zuerkennung der Förderungshilfen durch Bescheid können Sie einen Antrag auf Auszahlung stellen. Unbedingt zu beachten ist, dass bei Gewährung einer Förderung die Sperrfristen nach §§ 53-56 FFG für den mit Referenzmitteln geförderten Film eingehalten werden müssen. Ausnahmen davon ergehen nur durch Antrag auf vorzeitige Entsperrung.

Der Antrag auf Auszahlung der Referenzmittel muss vor Kinostart vollständig mit allen Unterlagen eingegangen sein. Folgende Formulare und Unterlagen müssen in einfacher Ausfertigung eingereicht werden:

- ein komplett ausgefülltes und unterschriebenes Antragsformular, welches unter www.ffa.de erhältlich ist
- Aufstellung der Gesamtkosten der Maßnahme
- Aufstellung der für diese Auszahlung zu verwendenden Referenzzuerkennungen (s. Antragsformular)
- Finanzierungsplan der Maßnahme (der Eigenanteil muss mindestens 30% der Gesamtkosten ergeben)
- Anzahl der Startkopien im Kino und die begründete Prognose zur kinobesucherzahl
- Informationen zum Film (Titel, Länge, Regie, Autor, Cast, Crew, Kurzinhalt)
- Verleih- oder Vertriebsvertrag sowie Nachweis über Höhe, Art und Zahlung gewährter Garantien
- Vorläufige BAFA-Bescheinigung (bei internationalen Koproduktionen)
- FSK-Bescheinigung
- rechtsverbindlich unterzeichnete unwiderrufliche Erklärung des Herstellers, dass er den Verpflichtungen gemäß §§ 53-56 FFG (Sperrfristen) nachkommt
- Verpflichtung zur Erstellung eines DCDM (Digital Cinema Distribution Master) für die digitale Kinoauswertung (Nachweis ggf. durch den Hersteller)
- Verpflichtung zur Erstellung einer barrierefreien Fassung in deutscher Sprache (Nachweis ggf. durch den Hersteller)
- Verpflichtung, eine angemessene Anzahl von Kopien in Orten oder räumlich selbständige Ortsteilen mit in der Regel bis zu 20.000 Einwohnern einzusetzen (Nachweis ggf. durch den Hersteller)
- Einlagerung einer technisch einwandfreien analogen oder unkomprimierten Kopie des Films im Bundesarchiv zwölf Monate nach der ersten öffentlichen Aufführung des Filmes bzw. für den Fall, dass die Kinoauswertung länger als zwölf Monate dauert, nach Abschluss der Kinoauswertung der Bundesrepublik Deutschland zu übereignen
- Verpflichtung über den Versand einer Beleg-DVD der Kinofassung an die FFA

Sie erhalten einen **Auszahlungsbescheid** bei Nachweis der geschlossenen Finanzierung durch Förderzusagen der Mitförderer sowie Bestätigung der Eigenmittel durch Bank oder Steuerberater/Wirtschaftsprüfer. Die Anlage des Auszahlungsbescheides ist unterschrieben an die FFA zurückzusenden.

Die Auszahlung erfolgt in zwei Raten. Die 1. Rate in Höhe von 75% erhalten Sie nach erfolgtem Einverständnis zum Auszahlungsbescheid. Die Schlussrate in Höhe von 25% erfolgt nach Abschluss des Verleihgeschäfts und Prüfung der Schlusskosten durch eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, der Kosten vom Förderempfänger zu übernehmen sind.

Außerdem sind für die Schlussrate folgende Nachweise bei der FFA einzureichen:

- ggf. Verträge der Mitförderer
- BAFA-Bescheinigung
- Bescheinigung über die Einlagerung im Bundesarchiv (ggf. durch den Hersteller)
- Nachweis über die Erstellung eines DCDM (Digital Cinema Distribution Master) (ggf. durch den Hersteller)
- Nachweis des Einsatzes von 2-5 Prozent der Kopien in Orten oder räumlich selbständige Ortsteilen mit in der Regel bis zu 20.000 Einwohnern

Unbedingt zu beachten ist auch, dass bei Gewährung einer Förderung die Sperrfristen nach §§ 53-56 FFG eingehalten werden müssen. Ausnahmen davon ergehen nur durch Antrag.

Antrag zur Finanzierung von Garantiezahlungen für den Erwerb von Auswertungsrechten

Der Antrag muss vor Rechnungsstellung und Zahlung der Minimumgarantie vollständig mit allen Unterlagen eingegangen sein.

Folgende Formulare und Unterlagen müssen in einfacher Ausfertigung eingereicht werden:

- ein komplett ausgefülltes und unterschriebenes Antragsformular, das unter www.ffa.de abrufbar ist
- Aufstellung der für diese Auszahlung zu verwendenden Referenzzuerkennungen
- Finanzierungsplan der Maßnahme. Bitte beachten Sie, dass nur der auf die Kinorechte allokierte Anteil der Minimumgarantien mit zu maximal 50% gefördert werden kann.
- Informationen zum Film (Titel, Länge, Regie, Autor, Cast, Crew, Kurzzinhalt)
- Verleih- oder Vertriebsvertrag
- Vorläufige BAFA-Bescheinigung (bei internationalen Koproduktionen)

Die Auszahlung erfolgt in bis zu zwei Raten nach Nachweis der Rechnung und der Zahlungsbelege in anteiliger Höhe des geförderten Anteils der Minimumgarantie.

Bei allen weiteren Verwendungsmöglichkeiten ist ein formloser Antrag einzureichen. Art und Umfang der Formulare und Unterlagen bemisst sich am jeweiligen Projekt und sollte mit den zuständigen Förderreferenten abgesprochen werden. Die Auszahlung erfolgt im Regelfall nach Nachweisen von Rechnungen und Zahlungsbelegen.

Sie möchten sich über die rechtlichen Grundlagen der Förderungen informieren?

Die Verleih- und Marketingförderung erfolgt auf Grundlage der §§127-133 FFG sowie der Richtlinie D.12. Den Gesetzestext, die Richtlinien sowie weitere Informationen finden Sie unter www.ffa.de.

Verwendung und Auszahlung von Referenzmitteln für die nicht nur kurzfristige Aufstockung des Eigenkapitals

Was ist grundsätzlich zu beachten?

Sie haben die Möglichkeit, Ihre Referenzmittel im Interesse der Strukturverbesserung des Unternehmens für die nicht nur kurzfristige Aufstockung des Eigenkapitals zu verwenden. Dabei können auf Antrag bis zu 75 Prozent, in jedem Fall aber bis zu 100.000 Euro der zuerkannten Referenzfördermittel, insgesamt für dasselbe Unternehmen in einem Zeitraum von fünf Jahren jedoch nicht mehr als 500.000 Euro, abgerufen werden.

Wie kann die Auszahlung von Referenzmitteln für die Eigenkapitalaufstockung beantragt werden?

Der Antrag kann formlos mit den folgenden Unterlagen gestellt werden:

- Darstellung, inwiefern sich die beantragte Kapitalaufstockung für die Verleihfirma langfristig strukturverbessernd auswirken soll
- Darlegung über die geplante Entwicklung der Firma in Bezug auf die Auswertung von neuen Filmprojekten
- Vorlage des vollständigen von einem Steuerberater erläuterten Jahresabschlusses des Vorjahres
- Aktuelle BWA/SUSA des Jahres der Antragstellung
- Aktueller Handelsregisterauszug
- Unterzeichnete Erklärung zu Unternehmen in Schwierigkeiten (Formular finden Sie unter „Informationen und Formulare“)

Wann wird der FFA Auszahlungsbescheid erstellt?

Wenn sich aus den vorgelegten Unterlagen keine Bedenken ergeben, kann der Auszahlungsbescheid erstellt werden. In begründeten Fällen kann die Prüfung der Unterlagen von einem externen Steuerberater durchgeführt werden.

Was müssen Sie tun, damit die Referenzmittel der Eigenkapitalerhöhung ausgezahlt werden?

Vor Auszahlung der Referenzfördermittel ist ein Gesellschafterbeschluss vorzulegen, der folgende Punkte umfassen muss:

- Der*Die Antragsteller*in muss versichern, dass die vorgenannten Fördermittel alleine der Gesellschaft als Verleihunternehmen zum Zwecke der Kapitalerhöhung und nicht den einzelnen Gesellschaftern ertragsmäßig zufließen oder in sonstiger Weise ausgeschüttet werden.
- Der*Die Antragsteller*in muss sich ferner verpflichten, dass, soweit aus den vorgenannten Fördermitteln Erträge generiert werden, diese in die Gesellschaft bzw. die von der Gesellschaft vertriebenen Filme investiert werden.
- Der*Die Antragsteller*in stimmt zu, für die Dauer von mindestens 3 Jahren ab Auszahlung der Fördermittel die Kapitalerhöhung in Höhe der gewährten Fördermittel aufrechtzuerhalten und das Eigenkapital insoweit nicht herabzusetzen, unbenommen bleibt die Befugnis zu weiteren Kapitalerhöhungen.

- Der*Die Antragsteller*in verpflichtet sich, neben den ohnehin bestehenden gesetzlichen Beschränkungen, zum Erhalt des Eigenkapitals und zur Unterlassung jedweder Entnahme oder Auszahlung der zum Zwecke der Eigenkapitalerhöhung gewährten Fördermittel an ihn, an sonstige Gesellschafter oder in sonstiger Weise.
- Der*Die Antragsteller*in verpflichtet sich, der Regelung gemäß § 31 RL D. 2 nachzukommen und die wirtschaftliche Struktur des Verleihunternehmens zu verbessern und ihre Kreditwürdigkeit im Hinblick auf zukünftige Filmprojekte zu stärken und somit zur langfristigen Stabilisierung der Verleihtätigkeit beizutragen. Dies bedeutet, dass die Fördermittel grundsätzlich nur für das Kerngeschäft der Verleihtätigkeit verwendet werden dürfen.

Wann kann die FFA den beantragten Förderbetrag auszahlen?

Die Auszahlung erfolgt in einer Rate nach Vorlage der Einverständniserklärung zu dem FFA-Auszahlungsbescheid und nach Vorlage des Gesellschafterbeschlusses unter Einbeziehung der oben genannten Bedingungen.

Was haben Sie nach Erhalt des Förderbetrages zu beachten?

Nach Erhalt des Förderbetrages ist dieser unverzüglich durch die Vorlage eines Kontoauszugs und Erklärung Ihrer Steuerberatung zu bestätigen. Sofern Sie die Referenzmittel zur Erhöhung des gezeichneten Kapitals (Stammkapital) erhalten haben, ist zusätzlich eine notarielle Erklärung und der Nachweis über die Eintragung im Handelsregister vorzulegen.

Es ist sicherzustellen, dass die Eigenkapitalerhöhung nominell für mindestens drei Jahre bestehen bleibt. Hierfür sind der FFA die von Ihrer Steuerberatung erstellten Bilanzen vorzulegen.

Was müssen Sie tun, damit Referenzmittel für sonstige Kapitalaufstockungen ausgezahlt werden?

Wenn Sie in einer anderen Rechtsform als der GmbH organisiert sind, setzen Sie sich bitte mit der FFA in Verbindung, um sich über die Möglichkeiten und Voraussetzungen der nicht nur kurzfristigen Aufstockung des Eigenkapitals zu informieren. Bitte informieren Sie sich zudem vorab bei Ihrer Steuerberatung, welche Eigenkapitalerhöhung für Ihr Unternehmen am sinnvollsten ist.

Sie möchten sich über die rechtlichen Grundlagen der Förderung informieren?

Die Auszahlung der Referenzmittel erfolgt auf Grundlage des § 130 FFG sowie der Richtlinie D.2 Teil D. Den Gesetzestext, die Richtlinie sowie weitere Informationen finden Sie unter www.ffa.de.